

ORA Brass - Statut

Statut

Musikverein: ORA Brass

Sitz: St. Katharinastrasse 35, 39012 Meran (BZ)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.08.2018 in Meran (BZ), abgeändert bei der Jahresvollversammlung des 02.10.2019

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ORA Brass" und hat seinen Sitz in St. Katharinastrasse 35, 39012 Meran (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
- 1.2 Im Zuge des Übergangs in das einheitliche staatliche Register der Körperschaften des dritten Sektors wird der Bezeichnung das Akronym „EO“ beigefügt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Über die Verlegung des Vereinssitzes beschließt die Vollversammlung

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und ehrenamtliche Zwecke.

1. Der Verein dient der Förderung von Musik, Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik (hauptsächlich aber nicht ausschließlich in kleinen Gruppen) sowie der Pflege des damit verbundenen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Abhaltung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - b) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - c) Gestaltung von kirchlichen Messfeiern
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen und dem vereinsgegenständlichen Brauchtum geführt.

Art. 2bis Tätigkeiten des Vereins

1. Der Verein übt folgende Tätigkeiten gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe I aus:

...ommissis...Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

Art. 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist ehrenamtlich tätig und fördert das Musikwesen.
3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele und die Mitglieder erbringen ihre Leistung ehrenamtlich.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
2. Aktive Musiker sind ausführende Musiker im Rahmen dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen im Rahmen dieser Satzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell, durch Hilfstätigkeit und materiell fördern.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf einer mündlichen Anfrage beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über die Anfrage, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten schriftlich und unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die begründet sein muss, kann der Antragsteller, binnen 30 Tagen, schriftlichen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist jederzeit durch einfache Mitteilung möglich.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht auf Einblick in die Vereinsbücher, indem ein begründeter Antrag an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand gewährt binnen 15 Tagen Einblick.

Art. 8 Datenschutz (DSGVO)

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches die vorschriftsmäßigen Sicherheitsbestimmungen berücksichtigt.
2. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes 192/2003 in geltender Fassung (DSGVO)
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Die in den sozialen Medien veröffentlichten Daten, betreffend der Mitglieder, werden auf Wunsch und formeller Anfrage nur dann entfernt, soweit dies faktisch umsetzbar ist.
7. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

Art. 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet idR einmal jährlich statt, jedenfalls alle drei Jahre. Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen vorab mündlich
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder der die Wahl und Abwahl der Organe, Vereinsorgane und deren Abwahl;
 - b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;
 - c) die Genehmigung der Bilanz,
 - d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
 - f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
 - g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;

- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Statut vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der Vollversammlung ausgewählt wird;
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins.
4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
 7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Kassenprüfung

1. Der bis auf Widerruf gewählte Kassenprüfer hat die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

Art. 12 Satzungsänderungen

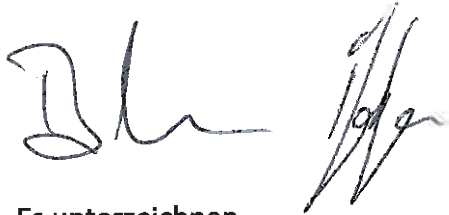
1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Art. 13 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Rechtsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an eine andere Körperschaft des 3. Sektors welche von der Vollversammlung bestimmt wird.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is a cursive 'Dh'. The second signature on the right is more complex, starting with a large '1' and followed by several loops and a final flourish.

Es unterzeichnen